

Kinderschutzkonzept



der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

Stand Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Worum geht es?.....	3
2. Wie kommt es, dass Kinder im Sport gefährdet sind?	3
3. Faktoren, die (sexualisierte) Gewalt im Sport begünstigen.....	4
4. Kindeswohl gefährdet	4
5. Was ist das Ziel des Kinderschutzkonzeptes?	5
Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz bei der TiB	6
1. Kultur des Hinsehens.....	6
2. Risikoanalysen - angemessenes Verhalten zur Verhinderung von jeglichen Gewaltformen.....	6
3. Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz	6
4. Fortbildungen - Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln	7
5. Verhaltenskodex.....	7
6. Erweitertes Führungszeugnis	7
Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	9
1. Einleitung	9
2. Beschwerdemöglichkeiten	9
3. Unterschiedliche Formen von Kindeswohlgefährdung	9
4. Beschwerdewege.....	10
5. TiB-Kinderschutz-Team.....	11
6. Leitlinien des TiB-Kinderschutz-Teams	11
7. Grenzen des TiB-Kinderschutz-Teams	12
8. Handlungsabläufe bei Kindeswohlgefährdung	13
9. Rehabilitation nach falschem Verdacht	14
10. Handlungsabläufe.....	15
11. Bewertungshilfe	15
12. Verabschiedung des Kinderschutzkonzeptes	16
Anlagen.....	17
Anlage I - Risikoanalyse	17
Anlage II - Verhaltenskodex.....	22
Anlage III - Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz.....	24
Anlage IV - Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz in der TiB.....	25
Anlage V - Vertraulichkeitserklärung für das TiB-Kinderschutz-Team.....	26
Anlage VI - Kontaktdaten für schnelle Hilfestellung	27



Einleitung

1. Worum geht es?

Mit über 6.000 Mitgliedern ist die TiB einer der größten Berliner Sportvereine. Das Sportangebot umfasst aktuell 33 Sportarten. Sport ist eine beliebte Freizeitaktivität von Heranwachsenden. Knapp ein Drittel aller Sporttreibenden der TiB sind Kinder und Jugendliche. Neben dem Spaß an der Bewegung, vielfältigen Bewegungs- und Wettkampferfahrungen verinnerlichen diese dabei Werte wie Teamgeist und Fairness, erleben Abenteuer, finden neue Freund:innen und lernen, über sich hinauszuwachsen. Kinder und Jugendliche brauchen Verständnis, Anerkennung und Lob. Sie brauchen dafür den Schutz und die Unterstützung durch die Gemeinschaft. Nur dann können sie sich gesund entwickeln.

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit im Sportverein. Die TiB soll für sie ein Ort sein, an dem sie sich wohl und sicher fühlen. Deshalb sehen wir unsere Verantwortung darin, das Thema Kinder- und Jugendschutz in der TiB aktiv zu gestalten und offen zu leben. In unserer Vereinsatzung positionieren wir uns klar gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, egal ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

Wir, das Kinderschutz-Team der TiB, möchten vor allem präventiv wirksam sein, Aufklärungsarbeit leisten und in jedem Fall ansprechbar sein bei Fragen und Bedenken. Wir möchten mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept einen Maßnahmenkatalog bereitstellen, der das Risiko von grenzverletzendem Verhalten reduzieren kann und Trainer:innen der TiB im Ernstfall befähigen soll, sicher agieren zu können. Wir möchten im Verein eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung fördern und alle Mitwirkenden im Verein ermutigen, dieses wichtige Anliegen zu fördern, zu unterstützen und daran mitzuwirken. Darüber hinaus möchten wir das Thema lebendig und präsent halten.

2. Wie kommt es, dass Kinder im Sport gefährdet sind?

Sport ist meist körperbezogen und bedarf einer gewissen emotionalen Nähe. Nur so können Gemeinschaftsgefühl, Vertrauen und Solidarität entstehen. Sowohl die Körperlichkeit als auch die Emotionalität von Sport, Spiel und Bewegung haben gerade für Kinder und Jugendliche eine hohe Bedeutung und Attraktivität. Angeleitet werden diese von vielen motivierten, teilweise ehrenamtlich tätigen Trainer:innen unseres Vereines. Neben der Familie und Freund:innen sind diese meist wichtige Bezugspersonen für Heranwachsende.

Deshalb besteht im Sport ein besonderes Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen Athlet:in und Trainer:in. Wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitung beginnt, lässt sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z.B. durch Hilfestellung) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Trainingsablaufs. Dies bietet unter Umständen die Möglichkeit zu übergriffigen Berührungen, die scheinbar zufällig geschehen. So ist auch der Sportverein ein Raum, der Risiken im Sinne des Kinderschutzes birgt. Trainer:innen sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals idealisiert.

Ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen im Sport macht verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten und bedarf eines besonders sensiblen und achtsamen Umgangs.

3. Faktoren, die (sexualisierte) Gewalt im Sport begünstigen

- erhöhte Körperlichkeit durch sportliche Aktivitäten
- Erforderlichkeit von Körperkontakt in bestimmten Sportarten
- verstärkte Bindung der Heranwachsenden an Trainer:innen
- Hilfestellungen bei bestimmten Übungen
- Rahmenbedingungen im Sport (z.B. Trainingslager/Wettkämpfe mit Übernachtung)
- abgeschirmte Situationen im Sport (Individualtraining, 1:1-Situationen)
- Situationen beim Umziehen, in Umkleide und Dusche

4. Kindeswohl gefährdet

Für eine Kultur des Hinsehens ist es wichtig, ein Basiswissen darüber zu haben, was Kindeswohlgefährdung meint. Wenn Erziehungsberechtigte oder andere Personen im familiären oder sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen, sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Diese kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten (aktiv) oder auch durch ein Unterlassen einer angemessenen Sorge (passiv).

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten unter anderem:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- emotionale Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Grundsätzlich gibt es kein eindeutiges, klares Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Es können jedoch Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Heranwachsenden beobachtet werden, die in jeden Fall ernst genommen werden sollten.

Auffälligkeiten im Verhalten und Auftreten von Kindern:

- wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse), ohne erklärliche Ursache
- starke Unter-/Überernährung, mangelnde Körperhygiene
- mehrfach der Witterung unangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- wiederholte Aggressivität, Impulsdurchbrüche, Reizbarkeit
- depressives, verängstigtes, rückzügliches Verhalten
- Leistungsabfall
- sexualisierte Sprache oder Beschreibung sexueller Handlungen

Auffälligkeiten im Verhalten von Eltern oder Trainer:innen:

- respektloser, abwertender, erniedrigender Umgang mit Kindern
- altersunangemessener Leistungsdruck, ungenügende Beaufsichtigung
- Isolierung eines Kindes, Verweigerung von Arztbesuchen
- auffällige Formen von Hilfestellung im Training
- keine Absprache über die Art des Körperkontaktes
- mangelnder Respekt vor Intimsphäre des Kindes
- private Einladungen/Unternehmungen des:der Trainer:in mit einzelnen Kindern
- unangemessene private, heimliche Kommunikation außerhalb der Trainingsgruppe über Chat oder soziale Medien mit einzelnen Kindern

5. Was ist das Ziel des Kinderschutzkonzeptes?

Die Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. ist sich ihrer Verantwortung im Umgang mit denen ihr anvertrauten jungen Athlet:innen bewusst. Wir möchten deshalb ein achtsames und respektvolles Miteinander fördern, in der Missstände, Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Form nicht tabuisiert, sondern offen thematisiert werden. Das vorliegende Kinderschutzkonzept hilft dabei. Es dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen und gilt abteilungsübergreifend. Ferner dient es Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Erziehungsberechtigten sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potenzielle Täter:innen keine Chance haben, Heranwachsende zu gefährden.

Wir möchten Strukturen schaffen und langfristig etablieren, die es dem Verein und den darin agierenden Personen ermöglichen, sich gemeinsam und gegenseitig stützend mit dem Thema auseinanderzusetzen. Auch soll das Schutzkonzept dabei helfen, dass in der TiB trainierende, junge Athlet:innen auf Menschen treffen, die ein Basiswissen über Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt und Gewalt allgemein besitzen. Sie sollen von Trainer:innen betreut werden, die Grenzen achten, ein Gespür für Nähe und Distanz haben, sowie über den Mut verfügen, hinzusehen und im Verdachtsfall entsprechende Schritte einzuleiten. Selbstverständlich soll auch der Blick dafür geschärft werden, Formen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, die Kinder und Jugendliche innerhalb der Sportgruppe durch Gleichaltrige, aber auch außerhalb des Vereins zum Beispiel in der Familie oder in sozialen Medien erleben.

Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz bei der TiB

1. Kultur des Hinsehens

Wir möchten in der TiB eine Kultur des Hinsehens etablieren. Damit übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Denn die TiB soll für alle Kinder und Jugendlichen ein sicherer, positiv besetzter Ort sein, ein Ort der Beziehungen, der Talentförderung und der Motivation, der sportlichen Erfolge (und auch Niederlagen), der Freude und des Vertrauens.

Diese Kultur des Hinsehens umschließt alle beteiligten Gruppen gleichermaßen: Athlet:innen, Trainer:innen und Betreuer:innen, ebenso Erziehungsberechtigte.

Zur Kultur des Hinsehens gehört, dass das TiB-Kinderschutz-Team präventive Maßnahmen ergreift, um jeder Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Dadurch sollen Trainer:innen befähigt werden, Handlungskompetenzen zu entwickeln und Verdachtsmomente entsprechend der vorgegebenen Handlungsabläufe zu behandeln. Kinder und Jugendliche werden in jedem Fall ernst genommen, grenzüberschreitendes Verhalten soll nie ein Tabu sein. Wo zum Beispiel Demütigungen und Drohungen stattfinden, müssen Athlet:innen Gehör finden und Täter:innen Konsequenzen spüren.

Das Hinsehen ist mehr als Handlungsmaxime, denn als normative Verpflichtung gedacht. Eine Missachtung dieser Maxime führt also nicht zwangsläufig zu Konsequenzen. Eine Kultur des Hinsehens drückt sich nicht in Form von Bespitzelung, Missgunst und Denunziation aus, sondern in einer gelebten Feedbackkultur.

2. Risikoanalysen – angemessenes Verhalten zur Verhinderung von jeglichen Gewaltformen

Ausgangspunkt des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes ist eine Risikoanalyse für die Turngemeinde in Berlin zur Verhinderung jeglicher Gewalt. Die Risikoanalyse ist als Anlage I Bestandteil der Konzeption. Für die verschiedenen Bereiche sind Risiken und entsprechende, mögliche Maßnahmen sowie Zuständigkeiten zusammengestellt. Die Analyse zeigt die „verletzlichen“ Stellen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei (ehrenamtlichen) Akteur:innen. Die Risikoanalyse versucht zu hinterfragen, welche Bedingungen potenzielle Täter:innen vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, wie groß die Gefahr ist, dass betroffene Mädchen und Jungen bei der TiB keine Hilfe finden oder nicht danach suchen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sind.

3. Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz

Der TiB-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der unterzeichneten Erklärung in Anlage III verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.



4. Fortbildungen - Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Eine kontinuierliche Kommunikation der Thematik Kinder- und Jugendschutz ist grundlegend für eine gelungene Prävention in der TiB. Das bedeutet im Konkreten, dass Trainer:innen bei Bedarf z.B. das Thema Kindeswohlgefährdung bei Vereinsitzungen ansprechen können.

Alle Trainer:innen bzw. Betreuer:innen der TiB, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind entsprechend der Vorgaben vom Landessportbund angehalten, alle zwei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teilzunehmen. Dafür werden regelmäßig Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Diese Fortbildungsverpflichtung sollte Vertragsbestandteil zwischen Trainer:innen und TiB sein. Bei Bestandsverträgen setzen wir auf Freiwilligkeit. Sollte der Fortbildungsverpflichtung von einzelnen Trainer:innen nicht nachgekommen werden, könnte das zu Sanktionen z.B. in Form einer Trainer:innensuspendierung oder dem Aussetzen einer weiteren Förderung des Sporthaushaltes einer Abteilung führen.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist die Leitlinie für alle Trainer:innen (und Betreuer:innen) und Anlage II dieser Konzeption. Er wird von allen neuen Trainer:innen bei Vertragsunterzeichnung unterschrieben. Wie auch bei der Fortbildungsverpflichtung (s. 4.) setzen wir bei Bestandsverträgen auf Freiwilligkeit. Alle Trainer:innen bzw. Betreuer:innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodexes schriftlich zu dessen Einhaltung.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Seit 2012 regelt das Bundeskinderschutzgesetz, dass Personen, die im Verein an der Jugendarbeit beteiligt sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen müssen. Dadurch sollen Gefährdungsmomente reduziert und Prävention gewährleistet werden. Mit der Verpflichtung, dass Trainer:innen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zu Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei der Geschäftsstelle der TiB vorzulegen haben, setzt die TiB also bestehende Vorschriften um. Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Alle fünf Jahre ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§184i StGB: Sexuelle Belästigung

§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen mit rechtskräftiger Verurteilung wegen der oben genannten Straftaten verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses trotz Aufforderung stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer:innen mit oben genannten Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer:innen, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter Berücksichtigung der Satzungsvorschriften von der Arbeit bei der TiB ausschließen.

Intervention bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

1. Einleitung

Die TiB verpflichtet sich, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Anliegen, ihren Ängsten, Sorgen und Nöten und ihrer Kritik ernst zu nehmen. Kritische Rückmeldungen geben uns wichtige Hinweise für vereinsinterne Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten, vor allem zur Verbesserung und Verstärkung der Schutzmaßnahmen für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Der Ernstfall muss kein Fall von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten kann eine Form von Kindeswohlgefährdendem Verhalten sein. Wir nehmen alle Hinweise ernst. Sie werden uns Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Unser Interventionsplan beschreibt die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren.

2. Beschwerdemöglichkeiten

Betroffene können sich per Mail unter kinderschutz@tib1848ev.de bei unserem Kinderschutz-Team melden. Anonym können sich Betroffene auf dem Postweg an unser Kinderschutz-Team wenden. Alle Anliegen werden vertraulich aufgenommen und Daten vertraulich behandelt. Wir werden die Wünsche der Betroffenen respektieren und unsere nächsten Schritte mit ihnen abstimmen. Wir werden nichts versprechen, was wir nicht realisieren können. Wir werden den Betroffenen eine Rückmeldung über jede mit ihnen abgestimmte Maßnahme geben.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass für Betroffene sowohl der Beschwerdeweg als auch der Handlungsablauf bekannt ist. Dazu ist es nötig, Vertrauenspersonen für Kinderschutz in allen Abteilungen des Vereins zu etablieren, die Beschwerden aus dem Bereich Kindeswohlgefährdung annehmen und nach vereinbarten Handlungsrichtlinien bearbeiten.

3. Unterschiedliche Formen von Kindeswohlgefährdung

Um entsprechende Handlungsabläufe einleiten zu können, ist es wichtig, die Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Kategorien zu bewerten. Dadurch kann die Intervention zielgerichteter durchgeführt werden. Wir unterscheiden zwischen drei Gefährdungstufen, die im Folgenden aufgelistet sind:

- **Grenzverletzungen** beschreiben in der Regel einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte (Trainer:innen, Betreuer:innen, Personen im Praktikum etc.) ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.



- **Übergriffe** passieren im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Athlet:innen. Sie können grundlegender fachlicher Mangel, Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexualisierter Gewalt oder eines Machtmissbrauchs sein. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche und rechtliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.
- **Sexualisierte Gewalt** ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder einer jugendlichen Person vorgenommen wird. Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass der Täter oder die Täterin die Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder der jugendlichen Person zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung.

4. Beschwerdewege

Aufgrund unterschiedlicher Formen von Fehlverhalten haben Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Erziehungsberechtigten folgende Möglichkeiten, sich zu beschweren:

- **Gespräch mit Fachkräften:** Unsere Fachkräfte (Trainer:innen, Betreuer:innen, Personen im Praktikum etc.) stehen als Ansprechpersonen für Gespräche mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Dies ist vor allem bei auftretenden Alltagsproblemen sinnvoll.
- **Gespräch mit der Vertrauensperson der jeweiligen Abteilung:** In jeder Abteilung der TiB, in der Kinder und Jugendliche Mitglied sind, ist mindestens eine Person als direkte Ansprechperson für Beschwerden aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz benannt. Die Vertrauensperson muss nicht gewählt werden. Name und Kontaktdaten der Vertrauensperson werden auf der Internetseite der Abteilung bzw. per Mail veröffentlicht. Die Vertrauensperson nimmt alle zwei Jahre an einer internen oder externen Schulung zum Thema Kinderschutz teil.
- **Ansprechperson beim Hauptverein:** Das Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport der TiB ist automatisch auch Kinderschutzbeauftragte:r und damit Ansprechperson im Hauptverein. An diese Person können sich alle Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigte wenden, wenn es Probleme aus dem Bereich Kinder- und Jugendschutz gibt oder eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Der:Die Kinderschutzbeauftragte ist Teil des TiB-Kinderschutz-Teams.
- **Meldung beim TiB-Kinderschutz-Team:** Hier werden die auftretenden Fälle aufgenommen und bearbeitet.



5. TiB-Kinderschutz-Team

Das TiB-Kinderschutz-Team setzt sich aus Mitgliedern unterschiedlicher Abteilungen zusammen. Das TiB-Kinderschutz-Team ist vom Vorstand des Hauptvereins beauftragt und zum Handeln befugt. Die Teammitglieder nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Die Teammitglieder verpflichten sich, zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle weiteren fünf Jahre der Geschäftsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Personen des TiB-Kinderschutz-Teams sind zur Vertraulichkeit in Bezug auf Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse und Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitiger Vorfälle verpflichtet. Sie unterzeichnen dazu eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage V), die in den Vereinsakten abgelegt wird. Die Kontaktdaten des TiB-Kinderschutz-Teams sind auf <https://tib1848ev.de/> zu finden.

Vereinsintern gibt das TiB-Kinderschutz-Team seine Kenntnisse in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Es organisiert Schulungsangebote mit externen Dozent:innen für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortliche, Trainer:innen und Betreuer:innen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus allen Abteilungen des Vereins und deren Erziehungsberechtigte können sich mit ihren Sorgen, Ängsten und Nöten, in Fällen von übergriffigem Verhalten zwischen Gleichaltrigen, zwischen Athlet:in und Trainer:in oder bei belastenden psychischen Situationen an das TiB-Kinderschutz-Team wenden. Ebenso können Trainer:innen und Betreuer:innen das TiB-Kinderschutz-Team kontaktieren. Dies gilt insbesondere, wenn sie selbst von übergriffigem Verhalten betroffen oder Zeug:in davon geworden sind.

Beispiele von Krisenfällen, die das Tätigwerden des TiB-Kinderschutz-Teams erfordern:

- Ein:e Athlet:in wird von Trainer:innen, Betreuer:innen oder anderen Athlet:innen beleidigt und gemobbt.
- Ein:e Athlet:in fühlt sich mit den ständigen Berührungen durch seine:n Trainer:in unwohl.
- Eine Person hat beobachtet, wie jemand in der Umkleidekabine der Athlet:innen ein Handyvideo aufgenommen oder Fotos gemacht hat.
- Eine Person meldet private Handy-Chats zwischen Athlet:in und Trainer:in.
- Ein Trainer berichtet über auffallende Verhaltensveränderungen eine:r Athlet:in, starke Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche.

6. Leitlinien des TiB-Kinderschutz-Teams

- **Schutz von Betroffenen:** Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.



- **Verantwortung und Sorgfalt:** Im Konflikt oder Verdachtsfall sorgen alle Beteiligten für einen seriösen Ablauf. Dazu gehört es, zeitnah zu reagieren, jeden Fall ernst zu nehmen und Ruhe zu bewahren, zwischen Wissen und Vermutung ist stets zu unterscheiden.
- **Transparenz:** Nötige Informationen werden transparent an zuständige Personen weitergegeben. Interne Verdachtsfälle werden nach klaren Handlungsabläufen untersucht. Über die Ergebnisse werden zur gegebenen Zeit nur die tatsächlich beteiligten Personen angemessen informiert. Hinweise, die als nicht belegbar, unbegründet oder falsch eingestuft werden, werden klar als solche benannt.
- **Vertraulichkeit:** Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte oder gar potenzielle Täter:innen kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets das Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport der TiB.
- **Datenschutz:** Die Daten von Beteiligten werden vereinsintern vertraulich behandelt und zur Gefahrenansprache und -abwehr anonymisiert mit den Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt ausgetauscht. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten Informationen erfolgt ausschließlich auf Basis gesetzlicher Grundlagen und nach vorheriger rechtlicher Beratung.
- **Persönlichkeitsschutz:** Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter:innen müssen beachtet werden.
- **Sicherung und Dokumentation:** Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die das Kinderschutz-Team trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden: Datum, Uhrzeit, Gesprächsperson, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen. Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

7. Grenzen des TiB-Kinderschutz-Teams

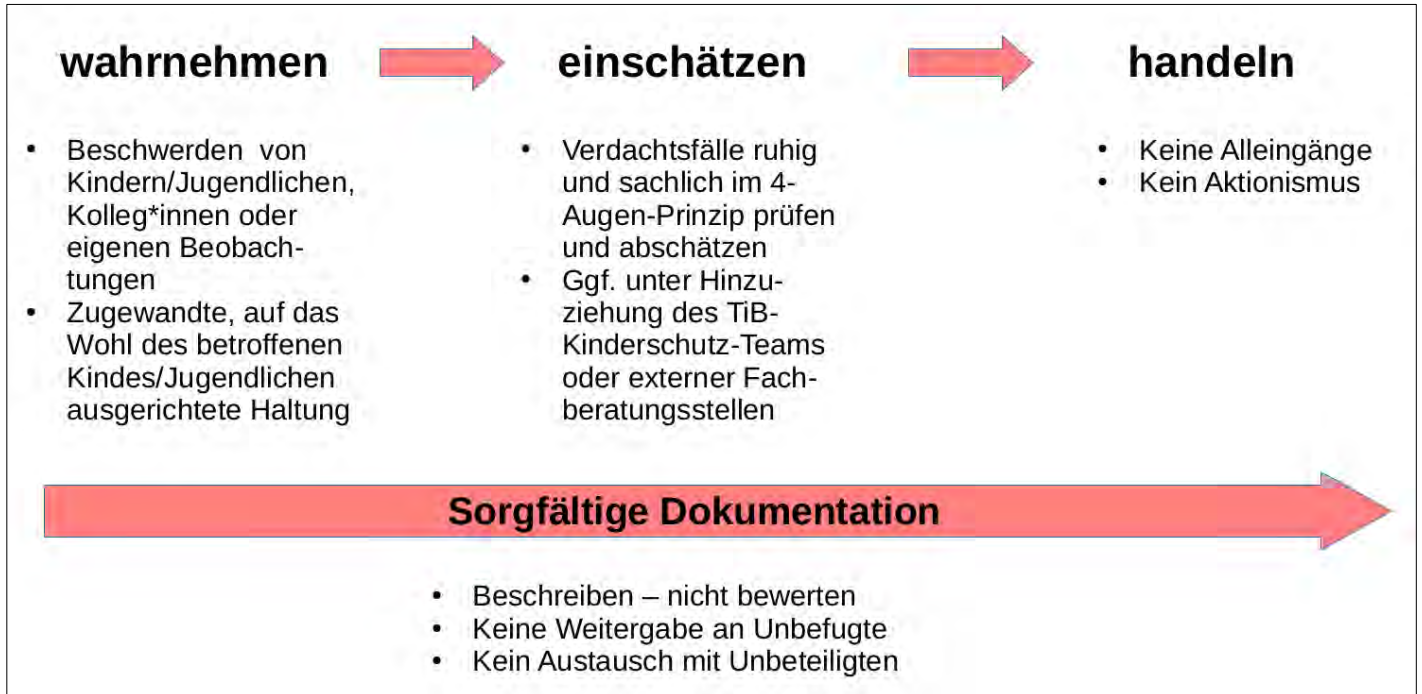
Es ist nicht die Aufgabe des TiB-Kinderschutz-Teams, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies ist Sache der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

Wenn das TiB-Kinderschutz-Team bei ihrer Sachverhaltseinschätzung feststellt, dass ein schwerwiegender Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichtet es den Vorstand des Hauptvereins, der die Sachverhalte an die entsprechenden Sport-Fachverbände oder andere spezialisierte, externe Stellen weiterleitet. Das Einschalten des Jugendamtes kann eine Option sein. Das Einschalten der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Das TiB-Kinderschutz-Team bleibt weiterhin Ansprechpartner des Vereins.

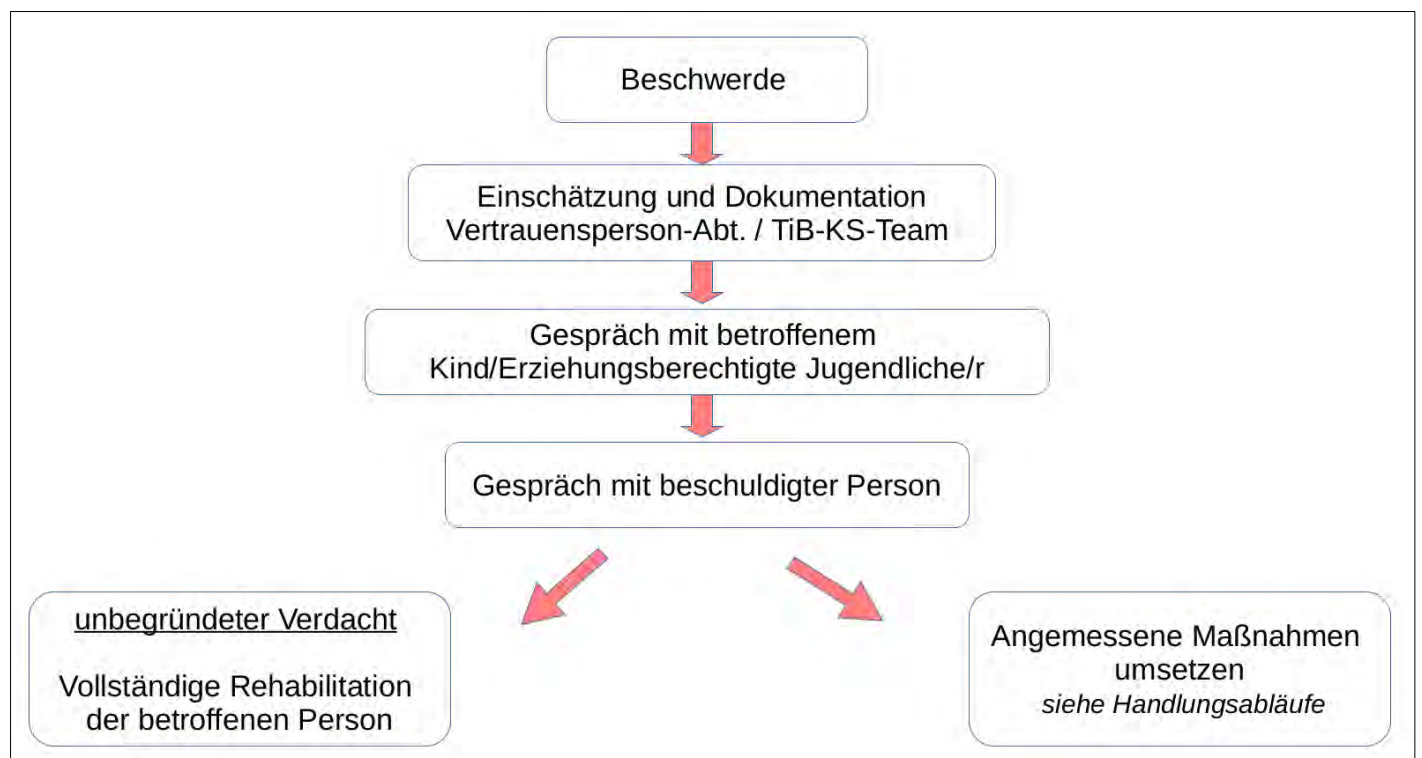


8. Handlungsabläufe bei Kindeswohlgefährdung

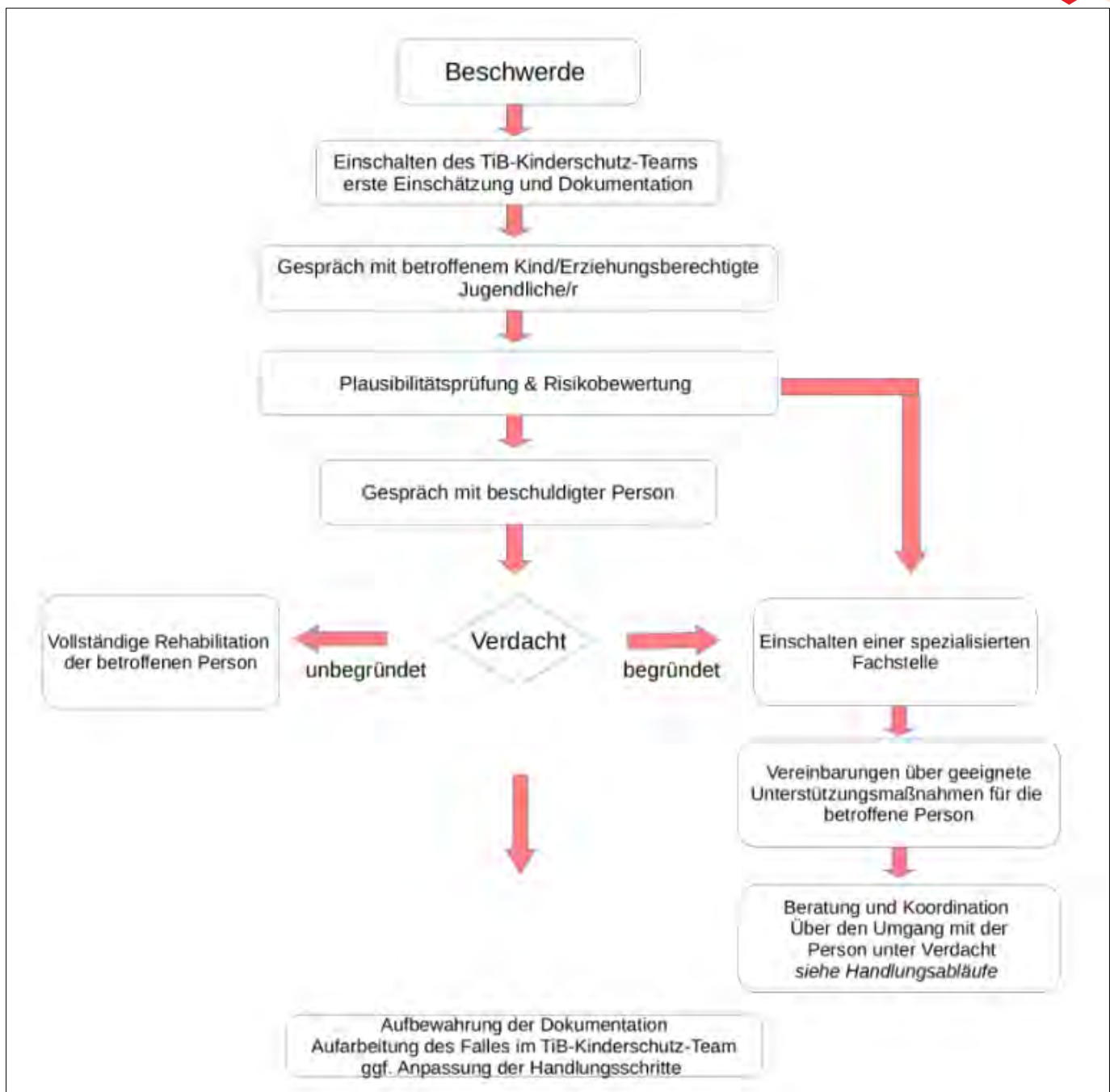
Allgemeine Grundregeln



Interne Handlungsabläufe bei grenzverletzendem Verhalten



Handlungsabläufe bei Übergriffen und sexualisierter Gewalt



9. Rehabilitation nach falschem Verdacht

Das Thema sexualisierte Gewalt ist emotional stark aufgeladen. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung als unbegründet erweisen, muss die falsch beschuldigte Person rehabilitiert werden. Ziel der Rehabilitation ist die vollständige und nachhaltige Wiederherstellung der beruflichen und persönlichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person.

Die Herausforderung besteht darin, das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen (z.B. Kolleg:innen, Athlet:innen, Team, Vorstand, Abteilungsleitungen, Eltern) wiederherzustellen, nachdem ein Verdacht nicht mehr besteht. Alle Personen und sonst beteiligte Stellen, die im Zuge des Verdachtsfalls informiert wurden, sind über den Entfall des Verdachts zu informieren. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Vorstand der TiB. Die nicht mehr beschuldigte Person kann ihre Wünsche für weitere Maßnahmen zur Rehabilitation äußern. Externe Unterstützung, beispielsweise durch Beratungsstellen oder Supervision, kann hinzugezogen werden.

10. Handlungsabläufe

Maßnahmen bei grenzüberschreitendem Verhalten:

- Persönliches, belehrendes Gespräch mit der beschuldigten Person durch Mitglieder des TiB-Kinderschutz-Teams
- Moderation eines Gesprächs zwischen den Beteiligten
- Vermittlung einer Fortbildung für die beschuldigte Person im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

Maßnahmen bei schwerwiegendem Konflikt:

- Suspendierung: Bei einem Verdachtsfall können Trainer:innen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit werden im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen geschützt. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- Ausschluss: Nach Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins können die betreffenden Trainer:innen unter Berücksichtigung der Satzungsvorschriften aus der TiB ausgeschlossen werden.
- Lizenzentzug: Der Lizenzentzug von Trainer:innen bzw. Betreuer:innen kann beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband angeregt werden.
- Vertragsende: Nach Absprache mit dem Vorstand des Hauptvereins kann die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den betreffenden Trainer:innen beendet werden.

11. Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten kann zum Beispiel vorliegen, wenn:

- Trainer:innen vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne eine weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer:innen anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer:innen oder Betreuer:innen Privatgeschenke an Spieler:innen verteilen.



Ein schwerwiegender Konflikt kann zum Beispiel vorliegen, wenn:

- Trainer:innen Straftaten zum Nachteil von ihnen anvertrauten Athlet:innen begehen.
- Trainer:innen oder Betreuer:innen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Duschen benutzen oder auf Trainings- oder Wettkampffahrten mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer übernachten.
- Trainer:innen, Betreuer:innen oder Spieler:innen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von anderen Kindern und/oder Jugendlichen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer:innen oder Betreuer:innen fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch und sportlich erforderlichen Maßes vornehmen, unabhängig davon, ob dies von den Athlet:innen deutlich abgelehnt wurde oder nicht.

Die Beurteilung eines solchen Sachverhalts muss situationsbedingt sein und im Einzelfall geprüft werden. Gegebenenfalls kann eine außerordentliche Kündigung von Trainer:innenverträgen vom Vorstand der TiB ausgesprochen werden.

12. Verabschiedung des Kinderschutzkonzeptes

Die Delegiertenversammlung der Turngemeinde 1848 e.V. hat dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 31.05.2024 verabschiedet und mit Wirkung zum 01.06.2024 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen.

Anlagen

Anlage I - Risikoanalyse

Auflistung von Gefährdungspotenzialen, die für die Turngemeinde in Berlin relevant sind und präventive Maßnahmen, die diesen Risiken entgegenwirken

Bereiche	Risiken	Präventivmaßnahmen
Personalauswahl	<ul style="list-style-type: none">• Neuanstellung Trainer:innen/Übungsleiter:innen• Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiter:innen, da diese bisher nicht bekannt	<ul style="list-style-type: none">• Führungszeugnisse werden turnusgemäß eingereicht und geprüft• Kinderschutz als fester Bestandteil des Anstellungsgesprächs• Verpflichtung auf den Verhaltenskodex der TiB (modifiziert nach DOSB)• Einführungsphase im Trainer:innen-Team
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none">• fehlendes Wissen und Problembewusstsein• mangelnde Handlungskompetenz und nicht ausreichend bekannte Interventionsmöglichkeiten• Rechtsunsicherheit	<ul style="list-style-type: none">• kontinuierliche Fortbildung aller Trainer:innen (und Betreuer:innen), die mit Kindern zu tun haben• themenrelevante Aushänge• Bekanntmachung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes der TiB als Bestandteil des Sportbetriebs
Vereinsorganisation	<ul style="list-style-type: none">• Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Unsicherheit hinsichtlich Handlungsabläufe Verantwortungs- und Kompetenzbereiche• ungenügender Schutz von Betroffenen• fehlendes Kinderschutzkonzept• ungenügende Interventionsmöglichkeiten• sexualisierte und andere Gewaltformen als Tabuthemen	<ul style="list-style-type: none">• Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes (inkl. Präventions- und Interventionsaspekten)• bekannte Ansprechperson• klare und verbindliche Verhaltensregeln sowie verpflichtender Verhaltenskodex• feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Interventionspläne• Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z.B. Fortbildung durch diese oder

	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen • fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Fachberatungsstellen) 	enge Zusammenarbeit im Krisenfall
Zielgruppe Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein • Tabuisierung bestimmter Themen bzw. Scham diese anzusprechen • fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu erhalten • geringes Selbstvertrauen • keine positives Körpergefühl 	<ul style="list-style-type: none"> • leicht zugängliche Informationen über Hilfe- und Beratungsangebote inkl. Kontaktdaten • keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb • Einsatz von Trainer:innen und Betreuer :innen mit interkultureller Kompetenz • Schaffung einer positiven Trainingsatmosphäre
Zielgruppe Eltern/Erziehungsber echtigte	<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Wissen und Problembewusstsein, z.B. ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) • mangelnde Handlungskompetenz, nicht ausreichend bekannte Interventionsmöglichkeiten • Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen, z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, (sexualisierte) Gewalt in der Familie oder anderes grenzüberschreitendes Verhalten der Erziehungsberechtigten oder im sozialen Nahfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • themenrelevante Informationen in der Vereins-öffentlichkeit, d.h. Internetseite, Delegierten- und Abteilungsversammlungen o.ä. • Einbindung von Erziehungsberechtigten in Vereinsaktivitäten, z.B. Feriencamps, Wettkämpfe, Turnierfahrten, Abteilungsveranstaltungen o.ä.
Kommunikation und Umgang mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz • psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen • Grenzverletzungen bei Berührungen/Hilfestellung • Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z.B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder 	<ul style="list-style-type: none"> • klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen sowohl im direkten Kontakt als auch über digitale Medien • klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander sowohl im direkten Kontakt als

	<p>Annäherungsversuch)</p> <ul style="list-style-type: none"> • gezielte, körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt • unreflektierter Austausch zwischen Trainer:innen/Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen über digitale Medien 	<p>auch über digitale Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> • interne und externe Fortbildungen • Bekanntmachung von Ansprech-/ Vertrauenspersonen • etablieren einer Kultur des Hinsehens und vermeiden von Tabuisierung
Vereinsklima, Kommunikation, soziales Miteinander	<ul style="list-style-type: none"> • aggressiver Umgang untereinander • psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen • sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache • verschiedene Formen des Mobblings (z.B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung • Kinderschutzkonzept und Verhaltenskodex des Vereins kommunizieren • Null Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewaltanwendung
Smartphones, Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über Internet und Smartphone, z.B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität • entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprache in sozialen Medien (z.B. Cybermobbing, Cybergrooming) • Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf Smartphone oder Tablet • unreflektierter Umgang/Austausch zwischen Trainer:innen, Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Thematisierung an geeigneter Stelle im Training • Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenskodex für den Umgang zwischen Trainer:innen, Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen (auch untereinander) in sozialen Medien und Messengern
Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- und Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto	<ul style="list-style-type: none"> • unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z.B. Trainingslager, Wettkämpfe, Turniere) • Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen etc.) oder fehlendes 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung von Verhaltensregeln und Verhaltenskodex • ggf. zusätzliche Regeln zur Wahrung der Intimsphäre • Regelung zur Beaufsichtigung von

	<p>Problembewusstsein bei Erziehungsberechtigten (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte • dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche • Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf Hin- und Rückweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten 	<p>Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung für das Betreten des Sportgeländes durch Erziehungsberechtigte und Besucher:innen • Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zum und vom Training/Wettkampf absprechen (z.B. Begleitmöglichkeiten durch Erziehungsberechtigte oder Fahrgemeinschaften) • Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o.ä. finden nur mit mind. einer dritten Person statt (4-Augen-Prinzip)
<p>Besondere Trainingssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1:1-Situation/ Einzeltraining 	<ul style="list-style-type: none"> • prinzipiell sind 1:1-Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z.B. bei Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür)
<p>Kompetenz-/Macht-/Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle, bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer:innen und Betreuer:innen begünstigen • Betroffene befürchten, dass man ihnen bei Verdachtsäußerung nicht glaubt • Ausrichten des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter den unbedingten Erfolg, dadurch für Sportler:innen evtl. erschwert, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich 	<ul style="list-style-type: none"> • routinemäßige Trainer:innenwechsel, z.B. beim Wechseln der Altersklassen/Wettkampfklassen • Aufklärung und Sensibilisierung bei Kindern und Jugendlichen, Trainer:innen und Betreuer:innen, Erziehungsberechtigten

	dagegen zu wehren	
Geschlechterhierarchien und Geschlechtervielfalt	<ul style="list-style-type: none">• einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb überwiegend durch (weiße) Männer	<ul style="list-style-type: none">• gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Menschen aller Geschlechter in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb• aktive Einbindung von Menschen aller Geschlechter in andere Aktivitäten, z.B. Trainingscamps, Wettkampffahrten, Turniere u.a.



Verhaltenskodex

für alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Trainer:innen, Übungsleitenden und Betreuenden der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.

1. VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und Diskriminierung jeglicher Art.

2. RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt aus, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Wir respektieren die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und versprechen, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

3. GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

4. SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

5. VORBILD SEIN

Wir tragen dafür Sorge, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

6. ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

7. MITBESTIMMUNG

Wir bieten den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

8. PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

9. AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegenden Personen, gegen diesen Verhaltenskodex das Kinderschutz-Team unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Verein.

Anlage III - Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz



Erklärung zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Verständnis, Anerkennung und Lob. Sie brauchen Schutz und Unterstützung durch die Gemeinschaft. Nur dann können sie sich gesund entwickeln.

Wir, der Landessportbund und die Sportjugend, setzen uns gemeinsam für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Berlin ein.

Wir übernehmen Verantwortung für junge Menschen und nehmen diese Verantwortung ernst. Dabei ist uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren besonders wichtig. Deshalb fordern wir von allen ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, folgende Grundsätze bei der Arbeit zu beachten:

- Wir achten die Würde und die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.
Im Umgang mit jungen Menschen zeigen wir Respekt und schaffen Vertrauen.
- Wir unterstützen junge Menschen bei ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung.
Dabei vermitteln wir Verantwortungs-Bewusstsein und Zusammenhalt.
- Wir sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche und nehmen diese Funktion ernst.
Dazu gehört, dass wir das Vertrauen der jungen Menschen nicht ausnutzen.
- Wir setzen uns jederzeit aktiv ein für Gerechtigkeit, Toleranz und Respekt.
- Wir lehnen jede Art von Gewalt ab und wenden selbst keine Gewalt an.
Damit sind körperliche, seelische und sexuelle Gewalt gemeint.
- Wir schützen junge Menschen vor Gefahren, Vernachlässigung und Missbrauch.
- Wir handeln, wenn die Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen in Gefahr ist.
- Wir suchen fachliche Hilfe, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohl-Gefährdung gibt.
- Wir arbeiten mit den Eltern zusammen, hören ihnen zu und sind offen und ehrlich.
- Wir halten uns an die geltenden Gesetze und Regeln zum Kinderschutz.
Bei der Personalauswahl achten wir auf fachliche und soziale Fähigkeiten.
- Es ist unsere Pflicht, die Grundsätze zum Kinderschutz einzuhalten.

Alle verantwortlichen Personen sollen sich beim Thema Kinderschutz gut auskennen. Dafür bieten wir Informationsmaterial und veranstalten regelmäßig Schulungen.

Thomas Härtel
Präsident

Kirsten Ulrich
Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung,
Beauftragte für die Prävention sexualisierter
Gewalt und den Kinderschutz

Steffen Sambill
Vorsitzender Sportjugend

Anlage IV – Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz in der TiB



Vorstandsbeschluss vom 7.2.2018

Richtlinie zum Kinder- und Jugendschutz in der TiB

Ziel des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22.12.2011 ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Zum Erreichen dieses Zieles im Berliner Sport hat der LSB einen Leitfaden zum Kinderschutz erarbeitet. Unser Verein hat sich verpflichtet, diesen Leitfaden durchzusetzen und den Kinder- und Jugendschutz zu einer wichtigen Aufgabe seiner Arbeit zu machen.

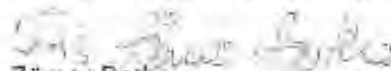
Es gilt in allen Abteilungen und in der Verwaltung eine Atmosphäre zu entwickeln, in der offen und transparent über den Kinder- und Jugendschutz sowie über die Gefahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden kann und wird. Potenzielle Täter meiden in der Regel Orte und Vereine, in denen es klare Regelungen und Transparenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt gibt.

Übungsleitern und Trainern werden durch den Vorstand, die Abteilungsleiter und die Jugendleiter Verhaltenserwartungen des Vereins vermittelt, in denen klargestellt ist, dass Grenzüberschreitungen nicht toleriert werden. Alle Trainer und Übungsleiter, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen, müssen bis spätestens zum 30.09.2018 im Besitz eines erweiterten Führungszeugnisses sein und dieses dem Verein vorlegen. Nach jeweils 5 Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport koordiniert und überwacht die Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Verein. Insbesondere Kindern, Jugendlichen, Eltern, Abteilungsleitungen, Jugendleitern der Abt., Übungsleitern und Trainern steht das Vorstandsmitglied als Ansprechpartner für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung. Die Abteilungsleiter und die Jugendleiter der Abt. haben das Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport über Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz oder Verdachtsfälle in ihren Abteilungen unverzüglich vertraulich zu informieren.

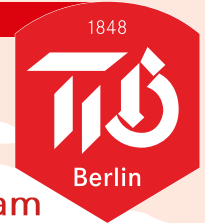
Der Vorstand hat diese Richtlinie am 7.02.2018 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Haberer
Präsident


Zörner-Bothe
VM Kinder- und Jugendsport

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)
2. § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)
3. § 72 a SGB VIII
4. Leitfaden des LSB zum Kinderschutz im Berliner Sport
5. Kinder- und Jugendordnung der TiB



Anlage V – Vertraulichkeitserklärung für das TiB-Kinderschutz-Team

Ich gehe bei der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. mit Sachverhalten aus dem Themenfeld des Kinder- und Jugendschutzes um. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ich Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse oder von Meldungen zu grenzverletzendem Verhalten oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

Des Weiteren verpflichte ich mich, alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie Einträge jeglicher Art in den erweiterten Führungszeugnissen, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter Form.

Dritte im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- die Betroffenen selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut haben
- dass für den Bereich Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Mitglied im Vorstand des Vereins
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Vorname, Name, Abteilung

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage VI - Kontaktdaten für schnelle Hilfestellung

Vereinsintern

- TiB-Kinderschutz-Team: kinderschutz@tib1848ev.de

Berliner Kontakte

- Kindernotdienst Berlin für Kinder bis 13 Jahre
030 - 61 00 61 (24/7)
- Jugendnotdienst Berlin für Jugendliche ab 14 Jahre
030 - 61 00 62 (24/7)
- Mädchennotdienst Berlin für Mädchen ab 12 Jahre
030 - 61 00 63 (24/7)
- Hotline Kinderschutz
030 - 61 00 66 (mehrsprachig, anonym, 24/7)
- Wildwasser Beratung für Mädchen
030 - 28 24 427
- Berliner Jungs/Hilfe für Jungs
030 - 23 63 39 83
- Kind im Zentrum
030 - 28 28 077
- Kinderschutzzentrum Berlin e.V.
030 - 683 91 10 (Mo-Fr 9-20 Uhr)
- Jugendnotmail.Berlin
<https://jugendnotmail.berlin/>

Bundesweite Hilfe

- Nummer gegen Kummer
<https://www.nummergegenkummer.de/>
116 111 (Mo-Sa 14-20 Uhr, anonym, kostenlos, bei allen Fragen)
- Safe Sport
kontakt@ansprechstelle-safe-sport.de
0800 11 222 00 (Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr, Do 15-17 Uhr, kostenlos)